

Beitrags- und Gebührenordnung des Spreewaldverein e.V.

1. Geltungsbereich

Auf der Grundlage des Paragraphen 5, Absatz 3 der Satzung des Spreewaldverein e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 27.03.2013 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.¹

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsziel

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|---|-------------------|
| o Privatpersonen | 35,00 EUR |
| o Unternehmen des privaten Rechts | 100,00 EUR |
| o Unternehmen des öffentlichen Rechts | 100,00 EUR |
| o juristische Personen des privaten Rechts | 100,00 EUR |
| o juristische Personen des öffentlichen Rechts | 100,00 EUR |

Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres bzw. 4 Wochen nach erfolgtem Beitritt fällig. Als Beitrittsmonat zählt das Datum der Antragstellung. Als Zahlungsmodalität ist das Lastschriftverfahren die Regel. Nach Austritt, Ausschluss oder Tod vor dem Fälligkeitstermin wird rückwirkend für das laufende Jahr kein anteiliger Beitrag erhoben. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Nutzungsgebühren für Marken- und Rechtenutzung

Vereinsmitglieder, die eine der eingetragenen Marken des Vereins nutzen bzw. zertifizierte Waren herstellen und/oder vertreiben, zahlen zusätzlich zu 2. einen jährlichen Betrag. Berechnungsgrundlage für diesen Betrag ist der Jahresbetriebsumsatz, der mit den Waren, Produkten, Dienstleistungen etc. der eingetragenen Marken bzw. zertifizierten Waren erzielt wird. Gleiches gilt für die indirekte Nutzung der eingetragenen Marken für die Lieferung der Rohware, die zur Herstellung der zuvor genannten Erzeugnisse benötigt wird. Die Nutzungsgebühr beträgt **0,25 % vom Jahresumsatz**. Vorstehende Regelungen zu den Nutzungsgebühren gelten auch für Nichtmitglieder.

4. Sonderbeitrag zur Finanzierung der Strukturfondperiode und der Deckung der Personal- und Sachkosten

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Städte, Gemeinden und Landkreise) zahlen zusätzlich zu 2. bis zum Jahr 2020¹ einen jährlichen Sonderbeitrag in Höhe von 0,30 €/EW zur Finanzierung der Strukturfondperiode und der Deckung der Personal- und Sachkosten. Berechnungsgrundlage ist die statistische Einwohnerzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Städte, Gemeinden, und Landkreise in der Fördergebietskulisse der LAG Spreewaldverein e.V.

5. Ausnahmebestimmungen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss abweichende Jahresbeitrags- und Gebührensätze festsetzen.

¹ Im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens in 2020 haben die Mitglieder die Verlängerung des Sonderbeitrags bis Ende 2022 beschlossen (s. Beschluss 4/MGV/2020, protokolliert am 3.12.2020).